



- 122 -

betraff, gewandt hat (1). Jemand war damals überzeugt, sich erlaubterweise $5 \frac{1}{2}$ Zins sichern zu können, der Ordensgeneral entschied nach der damals herrschenden Ansicht, dass dies auch in jenem besonderen Fall ein Zins von unerlaubter Höhe sei (2). Bemerkenswert ist, dass Köllin die allgemeine Pflicht der Reichen unsterstrich, den Armen beizustehen, auch wenn diese nicht in äusserster Not waren. Ja, er ging so weit, dass er die Behauptung aufstellte: Wer diese Pflicht vernachlässige, solle vom Staat dazu gezwungen werden (3).

Übersieht man das Gesagte, so bestätigt sich, dass massgebliche Glieder des römisch-katholischen Klerus sich vom Hochmittelalter an bis in die Tage des Ulrich Krafft sehr eingehend mit den Fragen von Wirtschaft und Handel befasst haben. Die Kirche war durchaus der Meinung, dass die Geschäftswelt nicht nach Gutdünken vorgehen dürfe, und dass es angemessen sein könne, eine tatkräftige Kontrolle mit

- 1) Köllin wandte sich in schwierigen wissenschaftlichen Fällen des öfteren an seinen Ordensgeneral um Rat, sei es, dass ihm die Sache selbst unklar war, sei es, dass er glaubte, seine eigene Meinung durch eine höhere Autorität stützen zu müssen (Wilms, Köllin 41,50,65 ff.).
- 2) Wilms, aaO. 66/67. Unrichtig ist demnach die Mitteilung von Pölnitz, Fugger II/332, Cajetan habe Köllin in einem der Grosswirtschaft günstigen Sinne geantwortet.
- 3) Wilms, aaO. 77. Die entscheidende Stelle in seiner Schrift "Quodlibeta; lautet: "Verum siquidem est, divitem obligari ex debito legali ad pauperibus erogandum, at non alicui pauperi determinate, verum communi boni, ius quaesitum est, ut quae uni supersunt, indigentibus tribuantur. Hinc eiusmodi dives a principe cogi potest (quinimo princeps ex officio eum cogere debet) ut bona affluentia pauperibus dentur, auferendo ab indigno divite dispensationem divitiarum sibi commissarum nimirum quando divitiae commissae sunt tali a Deo ut dispensatori."

170

168

174

164

179

159

219

119

269

069

Ende

Anfang